

Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2 a, 19067 Leezen
beauftragte Stelle nach § 53 Abs. 4 LwAnpG
Projekt-Nr.: F4811826
Az. StALU Vorpommern: 33269/ 5433.31-0

Flurneuordnungsverfahren: Poseritz I
Gemeinden: Poseritz und Stadt Garz
Landkreis: Vorpommern-Rügen

1. Nachtrag zum **Flurneuordnungsplan**

Bearbeiter: Herr Schwank

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH

Leezen, den 18.08.2026


Pagels


ppa. Monte

Der Flurneuordnungsplan vom 04.10.2022 wurde von der oberen Flurneuordnungsbehörde durch Erlass zum AZ. VI-543-33269-2014/019-005 vom 29.06.2023 genehmigt

Inhaltsverzeichnis

A. Plantext

- I. Anordnungshinweis
- II. Planänderung

B. Rechtsbehelfsbelehrung

C. Anlagen

Nachweise von Teilnehmern, - mit Planänderungen ONRn 1, 3, 4, 8, 9, 14, 15, 22, 70, 74, 81, 82, 109, 111, 121, 123, 130, 132, 133, 140, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 166, 168, 169, 173, 174, 181, 183, 190, 197, 216, 220, 221, 227, 230, 231, 237, 242, 243, 246, 248, 254, 255, 259, 260, 262, 265, 267, 268, 270, 289, 290, 293, 296, 310, 312, 313, 329, 330 und 364

A. Plantext**I. Anordnungshinweis**

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern hat als Flurneuordnungsbehörde das Flurneuordnungsverfahren mit Beschluss vom 04. Februar 2002 angeordnet und das Flurneuordnungsgebiet festgestellt. Der Anordnungsbeschluss ist seit dem 04. April 2002 bestandskräftig.

Das Flurneuordnungsgebiet ist durch

1. Änderungsbeschluss vom 22. Juni 2007 (bestandskräftig seit 04. September 2007)
 2. Änderungsbeschluss vom 08. März 2017 (bestandskräftig seit 05. Mai 2017)
 3. Änderungsbeschluss vom 02. November 2017 (bestandskräftig seit 30. Dezember 2017)
 4. Änderungsbeschluss vom 06. Februar 2019 (bestandskräftig seit 13. März 2019)
 5. Änderungsbeschluss vom 12. Februar 2020 (bestandskräftig seit 29. Mai 2020)
 6. Änderungsbeschluss vom 30. Februar 2020 (bestandskräftig seit 27. Februar 2021) und
 7. Änderungsbeschluss vom 07. Februar 2023 (bestandskräftig seit 25. Februar 2023)
- geändert worden.

Nachtrag

Im Anhörungstermin am 13.03.2024 zum Flurneuordnungsplan haben einzelne Teilnehmer Widersprüche gegen den Flurneuordnungsplan vorgebracht.

Bei der Auslegung des Flurneuordnungsplans wurden verschiedenen Eigentümern zugesichert, geringfügige Änderungen in den Nachtrag I zum Flurneuordnungsplan einzuarbeiten.

Weiterhin fand Grundstücksverkehr statt. Katasterfortführungen und Grundbuchnachrichten wurden in den Flurneuordnungsplan eingearbeitet.

Zur Abhilfe vorgebrachter Widersprüche, zur Berücksichtigung der zugesagten sowie der von Amts wegen für erforderlich gehaltenen Planänderungen wird der Flurneuordnungsplan vom 04.10.2022 durch den

1. Nachtrag

gemäß § 60 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert.

Nachrichtlich werden in diesem 1. Nachtrag zwischenzeitlich eingetragene Veränderungen aufgrund von Eintragungen und Umschreibungen im Grundbuch dargestellt. Gegen diese Darstellung ist daher ein Rechtsbehelf im Sinne des Abschnitts B (Seite 8) dieses Nachtrages nicht möglich. Dieses betrifft nur einen Teil der auf Seite 11 aufgelisteten ONR.

Änderungen im Plantext

1. Grundlagen der Flurneuordnung

1.3 Flurneuordnungsgebiet

wird wie folgt neu gefasst:

(Änderungen/ Ergänzungen gegenüber dem textlichen Teil des Flurneuordnungsplans in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.03.2024 (Datum des Anhörungstermins gem. § 59 FlurbG) sind durch Schriftarten **Fett** und **Kursiv** hervorgehoben.)

Die zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Flurstücke sind aus dem Nachweis der alten Flurstücke ersichtlich. Hiernach hat das Verfahrensgebiet eine Größe von **1.733,8032 ha**.

Das Flurneuordnungsgebiet ist in der Gebietskarte (Anlage A1) durch orange Umrandung dargestellt. Für den Kartenmäßigen Nachweis der alten Flurstücke in der Wertermittlungskarte wurden Auszüge aus den Geodaten des Liegenschaftskatasters verwandt.

4. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

4.6.2 Vermessung der neuen Grundstücke

wird wie folgt neu gefasst:

(Änderungen/ Ergänzungen gegenüber dem textlichen Teil des Flurneuordnungsplans in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.03.2024 (Datum des Anhörungstermins gem. § 59 FlurbG) sind durch Schriftarten **Fett** und **Kursiv** hervorgehoben.)

Das Verfahrensgebiet wurde neu vermessen. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkungen der neuen Flurstücke ist die Zuteilungskarte maßgeblich. Die neue Flureinteilung ist den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 LwAnpG bekannt. Die neuen Grenzen und Abmarkungen werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes nach § 31 Abs. 5 Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) rechtsverbindlich.

Das Flurneuordnungsgebiet hat nach dem Nachweis der neuen Flurstücke eine Größe von **1.732,2412 ha**. Die Neuvermessung weist gegenüber Ziffer 1.3 Abs. 1 somit eine negative Differenz von **1,5620 ha** aus.

4.6.3 Abfindung der Beteiligten

wird wie folgt neu gefasst:

(Änderungen/ Ergänzungen gegenüber dem textlichen Teil des Flurneuordnungsplans in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.03.2024 (Datum des Anhörungstermins gem. § 59 FlurbG) sind durch Schriftarten **Fett** und **Kursiv** hervorgehoben.)

- Die Beteiligten werden für ihre alten Grundstücke und dinglichen Rechte (Teilnehmernachweis – alte Grundstücke) nach den Vorschriften des § 58 LwAnpG i. V. m. §§ 44 bis 55 und §§ 68 bis 78 FlurbG abgefunden (Abfindungsnachweis und Teilnehmernachweis – neue Grundstücke). Die Landabfindungen sind in der Zuteilungskarte dargestellt.
- Für unvermeidbare Mehr- oder Minderausweisungen, die nach § 44 Abs. 3 FlurbG in Geld auszugleichen sind, wird der Geldbetrag aus der Wertverhältniszahl (WVZ) der Mehr- oder Minderausweisungen durch Multiplikation mit dem Kapitalisierungsfaktor nach Ziffer 3.1.3 (5,00 EUR/WVZ) errechnet. Wegen Geringfügigkeit werden Beträge bis 30,00 EUR weder eingezogen noch ausbezahlt. siehe Ziffer 3.1.2 Nr. 9)

- Für aufgehobene Rechte nach § 49 FlurbG, die durch die Flurneuordnung entbehrlich werden, wird keine Abfindung gewährt.
- Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und Gebäuden und der diese Grundstücke und Gebäude betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, tritt nach § 68 FlurbG die Abfindung an die Stelle der alten Grundstücke und Gebäude. Die Rechte der Beteiligten werden dabei bei einer teilweisen oder vollständigen Geldabfindung nach §§ 72 bis 78 FlurbG gewährt.
- Die Grenzen der nur als Hausgrundstücke genutzten Hofräume mit allseitig vorhandener Abgrenzung in den Ortslagen Poseritz mit den Ortsteilen Glutzow, Venzvitz, Renz, Zeiten, Wulfsberg, Klein Grabow, Luppach, Mellnitz, Neparmitz Üselitz, Tannenort und Swantow wurden mit den Eigentümern verhandelt und nachfolgend abgemarkt.
- Die Ergebnisse der Hofraumverhandlungen sind in Verhandlungsniederschriften aufgenommen. Die Teilnehmer erklärten sich einverstanden, Differenzen zwischen der angenommenen Hoffläche und der neu vermessenen Ist-Fläche mit 16,00 Euro in der Ortslage Poseritz und 8,00 €/m² in den Ortsteilen von Poseritz in Geld auszugleichen. Eine Saldierung von Flächendifferenzen bei Teilnehmern mit mehreren Hofgrundstücken erfolgt nicht.
- **Der Teilnehmer ONR 1 hat einer lagebedingten Minderausweisung an Land im Wert von 777,09 WE, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.**
- **Der Teilnehmer ONR 1 hat der unentgeltlichen Übertragung von Straßen- und Wegeflächen im Wert von 1.545,30 WE an den Straßenbaulasträger ONR 9 zugestimmt.**
- **Der Teilnehmer ONR 3 hat einer lagebedingten Minderausweisung an Land im Wert von 591,85 WE, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.**
- Der Teilnehmer mit der ONR 4 hat zugestimmt für das Flurstück 23/1, Flur 1, Gemarkung Glutzow vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- **Der Teilnehmer ONR 4 hat einer lagebedingten Minderausweisung an Land im Wert von 32,24 WE, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.**
- Der Teilnehmer ONR 7 hat einer lagebedingten Mehrausweisung von 71,40 WE in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.
- Der Teilnehmer mit der ONR 9 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 3 für das Flurstück 128, Flur 1, Gemarkung Poseritz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 9 hat zugestimmt für das Flurstück 48/1, Flur 1, Gemarkung Poseritz vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 9 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 303 für das Flurstück 4, Flur 7, Gemarkung Neparmitz vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 9 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 76 für das Flurstück 73, Flur 1, Gemarkung Poseritz vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 9 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 158 für das Flurstück 40/2, Flur 1, Gemarkung Poseritz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 9 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 153 für das Flurstück 40/2, Flur 1, Gemarkung Poseritz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 9 überträgt gemäß Grundstückskaufvertrag UR B 511/2016 der Notarin Anja Blüthgen in Bergen/ auf Rügen eine Teilfläche des Flurstücks 38, Flur 3 Renz an den Teilnehmer mit der ON 265. Die Kaufpreiszahlung läuft außerhalb des Verfahrens. Der Vertrag ist frei von Rechtsmängeln. Er wird weder von den Vertragsparteien in Frage gestellt noch ist er Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung.
- Mit Einverständnis der ONR 9 wird die Auflassungsvormerkung hinsichtlich einer Teilfläche des Flurstücks 38, Flur 3, Gemarkung Renz (gemäß Bewilligung vom 12.09.2016 (UR-Nr. B 511/2016, Notariatsverwalterin Anja Blüthgen in Bergen auf Rügen) an die ONR 265 im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens vollzogen.
- **Der Teilnehmer mit der ONR 10 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 257 für das Flurstück 15/8, Flur 2, Gemarkung Üselitz (2 Teilflächen) teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).**
- Der Teilnehmer mit der ONR 14 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 303 für das Flurstück 7/1 und 13/1 Flur 7, Gemarkung Neparmitz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 21 überträgt gemäß Vermögenszuordnungsbescheiden vom 8.11.2018 (VZOG-13073065/00145 und 146) die Flurstück 65, Flur 1, Gemarkung Glut-zow und Flurstück 3, Flur 2, Gemarkung Mellnitz, unentgeltlich an den Teilnehmer mit der ONR 4.
- **Der Teilnehmer ONR 22 überträgt gemäß Vermögenszuordnungsbescheid vom 09.07.2008 (VZOG-13061027/00135 - VZ 32.05) eine Teilfläche des Flurstücks 51/1, Flur 1, Gemarkung Üselitz, unentgeltlich an den Teilnehmer mit der ONR 9.**
- **Der Teilnehmer ONR 22 überträgt gemäß Vermögenszuordnungsbescheid vom 09.07.2008 (VZOG-13061027/00135 - VZ 32.05) eine Teilfläche des Flurstücks 51/1, Flur 1, Gemarkung Üselitz, unentgeltlich an den Teilnehmer mit der ONR 70.**
- ~~Das Flurstück 51/1, Flur 1, Gemarkung Üselitz wurde gemäß Vermögenszuordnung ohne Geldausgleich an ON 9 übertragen.~~
- Der Teilnehmer mit der ONR 33 hat zugestimmt, i. S. v. § 48 FlurbG zur Aufteilung des gemeinschaftlichen Eigentums unentgeltlich zugunsten der Teilnehmer ONRn 4, 70 und 81 auf den gesamten Abfindungsanspruch zu verzichten.
- Der Teilnehmer mit der ONR 70 hat zugestimmt, zugunsten der Teilnehmergeinschaft für das Flurstück 21, Flur 4, Gemarkung Mellnitz vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 70 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 102 für das Flurstück 17, Flur 1, Gemarkung Venzvitz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).

- ~~Der Teilnehmer mit der ONR 70 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 257 für das Flurstück 15/8, Flur 2, Gemarkung Üselitz (2 Teilflächen) teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).~~
- **Der Teilnehmer ONR 70 überträgt gemäß Vermögenszuordnungsbescheid vom 07.05.2018 (VZOG-13073065/00144 - VZ 11.05) eine Teilfläche des Flurstücks 15/8, Flur 2, Gemarkung Üselitz, unentgeltlich an den Teilnehmer mit der ONR 9.**
- Der Teilnehmer mit der ONR 70 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 81 für das Flurstück 19, Flur 1, Gemarkung Glutzow vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 70 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 999 für das Flurstück 21, Flur 1, Gemarkung Wulfsberg vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden und die ONR 999 (Vorstandsbeschluss) hat diesen Anspruch weitergegeben an ON 196. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- **Der Teilnehmer mit der ONR 70 überträgt gemäß Grundstückskaufvertrag UR.Nr. 392/2024 des Notars Dr. Guido Harder vom 10.04.2024 (Teilfläche des Flurstücks 51/1, Flur 1, Gemarkung Üselitz) Grunderwerbverzeichtnummer AZ - BVVG: 12-3-5137UR an den Teilnehmer mit der ONR 81. Die Kaufpreiszahlung läuft außerhalb des Verfahrens. Der Vertrag ist frei von Rechtsmängeln. Er wird weder von den Vertragsparteien in Frage gestellt noch ist er Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung.**
- Der Teilnehmer mit der ONR 74 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 9 für das Flurstück 27/5, Flur 4, Gemarkung Mellnitz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 74 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 9 für das Flurstück 26/3, Flur 4, Gemarkung Mellnitz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- **Der Teilnehmer mit der ONR 74 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 9 für das Flurstück 29/12, Flur 4, Gemarkung Mellnitz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).**
- **Der Teilnehmer mit der ONR 74 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 9 für das Flurstück 29/4, Flur 4, Gemarkung Mellnitz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).**
- Die Auflassungsvormerkung im GB von Poseritz, Blatt 1836 – ONR 81 zugunsten der ONR 175 wird vollzogen. Der Geldausgleich findet außerhalb des BOV Poseritz I statt.
- Der Teilnehmer mit der ONR 81 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 260 für das Flurstück 35/4, Flur 1, Gemarkung Üselitz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 81 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 285 für das Flurstück 10/2, Flur 2, Gemarkung Mellnitz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 81 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 302 für das Flurstück 11/1, Flur 3, Gemarkung Neparmitz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 81 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 330 für das Flurstück 27/1, Flur 4, Gemarkung Neparmitz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- **Der Teilnehmer ONR 81 hat einer lagebedingten Mehrausweisung an Land im Wert von 2.075,00 WE, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.**
- Der Teilnehmer mit der ONR 82 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 206 für das Flurstück 27, Flur 1, Gemarkung Wulfsberg teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 103 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 81 für das Flurstück 15/1, Flur 1, Gemarkung Luppeth vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
Die Gegenbuchung ist erforderlich, da hier der Vollzug aus dem BOV Poseritz II angezeigt wird. Geldzahlung abgeschlossen.
- **Der Teilnehmer ONR 111 hat einer lagebedingten Minderausweisung an Land im Wert von 46,93 WE, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.**
- Der Teilnehmer ONR 113 hat der Abfindung von Verkehrsflächen, bei denen das Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes (VerkFIBerG) angewendet wird, in Geld zugestimmt.
- Der Teilnehmer mit der ONR 121 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 130 für das Flurstück 18, Flur 1, Gemarkung Venzvitz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG). Die Höhe der Geldabfindung wird als familieninterne Regelung außerhalb BOV abgewickelt.
- ~~Der Teilnehmer mit der ONR 140 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 9 für das Flurstück 106/7, Flur 1, Gemarkung Poseritz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).~~
- **Der Teilnehmer ONR 148 hat einer lagebedingten Mehrausweisung an Land im Wert von 19,48 WE, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.**
- Der Teilnehmer mit der ONR 149 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 3 für das Flurstück 72/1, Flur 1, Gemarkung Poseritz vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 150 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 3 für das Flurstück 68, Flur 1, Gemarkung Poseritz vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 173 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 3 für das Flurstück 70, Flur 1, Gemarkung Poseritz vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).

- Der Teilnehmer mit der ONR 184 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 319 für das Flurstück 5/4, Flur 1, Gemarkung Neparmitz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- **Der Teilnehmer ONR 197 hat einer lagebedingten Mehrausweisung an Land im Wert von 49,04 WE, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.**
- Der Teilnehmer mit der ONR 210 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 220 für das Flurstück 15/2, Flur 2, Gemarkung Üselitz vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 218 hat zugestimmt, zugunsten der TG für das Flurstück 24, Flur 2, Gemarkung Glutzow vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 239 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 9 für das Flurstück 16/3, Flur 1, Gemarkung Glutzow teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 245 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 246 für das Flurstück 25, Flur 1, Gemarkung Glutzow vollständig statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer mit der ONR 251 hat zugestimmt, i. S. v. § 48 FlurbG zur Aufteilung des gemeinschaftlichen Eigentums unentgeltlich zugunsten der Teilnehmer ONRn 81 und 255 auf den gesamten Abfindungsanspruch zu verzichten.
- **Der Teilnehmer ONR 255 hat einer lagebedingten Minderausweisung an Land im Wert von 158,67 WE, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.**
- **Der Teilnehmer ONR 265 hat einer lagebedingten Minderausweisung an Land im Wert von 28,80 WE, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.**
- Der Teilnehmer mit der ONR 277 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 278 für das Flurstück 7/2, Flur 2, Gemarkung Mellnitz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG).
- Der Teilnehmer ONR 295 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt
- Der Teilnehmer ONR 296 hat einer lagebedingten Mehrausweisung in Land, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt
- Der Teilnehmer mit der ONR 320 hat zugestimmt, zugunsten des Teilnehmers mit der ONR 81 für das Flurstück 10, Flur 1, Gemarkung Neparmitz teilweise statt in Land in Geld abgefunden zu werden. (§ 58 Abs. 2 LwAnpG in Verb. mit § 52 FlurbG)
- **Der Teilnehmer ONR 364 hat einer lagebedingten Mehrausweisung an Land im Wert von 1.017,32 WE, die in Geld auszugleichen ist, zugestimmt.**
- **Für den Teilnehmer mit der ONR 1 wurden jeweils zulasten der ONR 9 und ONR 81 Leitungs- sowie Geh- und Fahrtrechte neu begründet.**
- Für den Teilnehmer mit der ONR 81 wurde zulasten der ONR 70 ein Geh- und Fahrrecht neu begründet.

- Für den Teilnehmer mit der ONR 145 wurde zulasten der ONR 14 ein Geh- und Fahrrecht neu begründet
- Für den Teilnehmer mit der ONR 202 wurde zulasten der ONR 16 ein Geh- und Fahrrecht neu begründet.
- Für den Teilnehmer mit der ONR 265 wird eine Teilfläche von 429 m² des zugekauften Flurstücks, Renz, Flur 3, Flurstück 38 durch Umbewertung von VS 10 in GF 160 geändert, da hier zukünftig keine Nutzung in dieser Form eines Weges mehr stattfindet.
- Für den Teilnehmer mit der ONR 130 wird Teilfläche von 1021 m² A 41 (erworben von ONR 121) Venzvitz, Flur 1, Flurstück 21/6 durch Umbewertung von A 41 in GF 160 geändert, da hier zukünftig eine Nutzung in dieser Form erfolgt.
- Die Teilnehmer ONRn 9, 14, 25, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 101, 105, 107, 112, 116, 120, 122, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 141, 143, 146, 150, 153, 154, 155, 158, 161, 162, 163, 164, 173, 175, 176, 178, 180, 183, 186, 188, 190, 196, 197, 198, 199, 211, 216, 220, 221, 225, 227, 231, 233, 238, 240, 241, 243, 247, 248, 249, 250, 252, 254, 255, 257, 258, 259, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 279, 280, 284, 289, 290, 291, 294, 296, 297, 300, 303, 311, 316, 321, 322, 324, 325, 326 und 329 haben den Mehrausweisungen an Hof- und Gebäudefläche, die in Geld auszugleichen sind, zugestimmt.
- Die Teilnehmer ONRn 4, 9, 14, 30, 70, 73, 74, 81, 100, 104, 110, 125, 126, 127, 128, 138, 140, 147, 149, 151, 152, 157, 160, 166, 167, 168, 171, 172, 177, 179, 182, 185, 187, 189, 191, 192, 194, 195, 201, 203, 205, 209, 214, 215, 218, 222, 225, 228, 229, 230, 232, 237, 238, 239, 246, 253, 256, 268, 277, 286, 292, 293, 296, 302, 312, 324, 327 und 329 haben den Minderausweisungen an Hof- und Gebäudefläche, die in Geld auszugleichen sind, zugestimmt.
- Der nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft verbleibende finanzielle Überschuss wird zur Minderung der Beiträge für den Wegebau und landwirtschaftsgestaltende Maßnahmen an die Gemeinde Poseritz (ONR 9) ausgezahlt.
- Die zu leistenden Geldausgleiche werden mit Bestandskraft des Flurneuordnungsplanes fällig. Die Landgesellschaft M-V mbH erlässt die Zahlungsaufforderung an die Zahlungspflichtigen. Innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung haben die Zahlungspflichtigen die Geldabfindung auf das Konto der Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens, das durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt verwaltet wird, zu zahlen.
- Gehen die Abfindungsbeträge nicht fristgerecht ein, ist der jeweils ausstehende Teil bis zum Eingang mit 5 % per anno über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Der Verzinsungsanspruch, der der Teilnehmergemeinschaft gebührt, respektive der jeweiligen Gesamtheit der Teilnehmer, die Anspruch auf die jeweilige Geldabfindung haben, setzt keine Mahnung voraus. Zinsansprüche unterliegen bei Streitigkeiten dem Zivilrecht und sind außerhalb des Flurneuordnungsverfahrens durchzusetzen.
- Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern veranlasst nach Bestandskraft der Ausführungsanordnung die Überweisung der Abfindungsbeträge an die Zahlungsempfänger.

Änderungen in den Nachweisen und Karten

Änderung in der Zuteilungskarte

Die Zuteilungskarte ist neu erstellt und ersetzt die ursprüngliche Zuteilungskarte.

Die Daten dieser Nachweise/Karten liegen digital vor und werden im Originalflurneuerordnungsplan nach Bestandskraft des Flurneuerordnungsplanes, einschließlich seiner Nachträge, ersetzt.

Änderungen in Nachweisen einzelner Teilnehmer (Anlage), geordnet nach Ordnungsnummer (ONR)

Bei den ONRn 1, 3, 4, 8, 9, 14, 15, 22, 70, 74, 81, 82, 109, 111, 121, 123, 130, 132, 133, 140, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 166, 168, 169, 173, 174, 181, 183, 190, 197, 216, 220, 221, 227, 230, 231, 237, 242, 243, 246, 248, 254, 255, 259, 260, 262, 265, 267, 268, 270, 289, 290, 293, 296, 310, 312, 313, 329, 330 und 364 werden einzelne Nachweise gänzlich bzw. teilweise geändert.

Hinweis zur Nachweisführung der Planänderungen

Zur Verwaltungsvereinfachung werden die ursprünglichen Planteile abgelegt. Die neu gefassten Planteile werden nur im Originalplan ausgetauscht.

Aus technischen Gründen werden die Seiten des Plantextes sowie die Nachweise und die Blätter der Zuteilungskarte, auf denen Änderungen erfolgen, jeweils vollständig im Planwerk durch neue Seiten, Nachweise bzw. Kartenblätter mit den geänderten Planstellen ersetzt.

In der Anlage wurden zusätzlich kurze Erläuterungen zur Planänderungen eingefügt, die jedoch nicht Planbestandteil sind.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 1. Nachtrag zum Flurneuerordnungsplan „Poseritz I“ kann Widerspruch zur Vermeidung des Ausschlusses nur in dem besonderen sog. Anhörungstermin erhoben werden. Zeit und Ort dieses Anhörungstermins sind der Ladung zu ihm zu entnehmen.

C. Anlagen